Niedersächsisches
Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang | Hannover, den 22. 8. 2007 | Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport
RdErl. 17. 7. 2007, Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO ... 827
11210 01 01 00 004

C. Finanzministerium
Bek. 6. 8. 2007, Beihilfevorschriften; Beihilfekonformer Standardtarif der privaten Krankenversicherungen 829

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
RdErl. 10. 8. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete 829
21075

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bek. 2. 8. 2007, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen 832

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Beschl. 11. 1. 1994, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen 832
78500
Beschl. 9. 6. 1998, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen 832
78500
Beschl. 22. 5. 2007, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen 833
78500
Erl. 15. 6. 2007, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen 833
78500

I. Justizministerium

K. Umweltministerium

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 17. 7. 2007, Feststellung gemäß § 1 UVP-V Bergbau (BKB AG, Schöningen) 833

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 7. 8. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit an der Aller im Stedorfer Deichverband im Landkreis Verden) 833
VO 13. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ in der Samtgemeinde Boldecker Land und in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn 834
VO 13. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itterbecker Heide“ in der Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim 837
VO 13. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ in der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim 839

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
AV 3. 8. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) 841
AV 7. 8. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich) 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 2. 8. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach GmbH, Langelsheim) 848
Bek. 8. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) 849

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 8. 8. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG [Holcim (Deutschland) AG, Sehnde] 849
Bek. 9. 8. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Imhof Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt) ... 849
Bek. 22. 8. 2007, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes 849

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Bek. 31. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DSM Kunstharze GmbH, Meppen) 850
Bek. 2. 8. 2007, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Molbergen) 850

Stellenausschreibung 851

Neuerscheinungen 852

B. Ministerium für Inneres und Sport

Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO

RdErl. d. MI v. 17. 7. 2007 — 35.11-11410/5.3 —

— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), geändert durch RdErl. v. 27. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 414),
— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Im Muster 1 gemäß § 79 NLWO erhält Satz 1 in der Erläuterung zur Fußnote 4 folgende Fassung:

   „Absender und Anschriftenangaben sollten maschinenlesbar und automationsgerecht eingetragen werden (Anschriftenangaben z. B. Schriftarten Courier oder Arial, Schriftgrößen 10 bis 12 pt).“

2. Im Muster 2 gemäß § 79 NLWO wird für die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag im Text neben dem zweiten Ankreuzfeld die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt (siehe § 86 a NLWO).

3. Im Muster 9 gemäß § 79 NLWO werden die Worte „seit mindestens einem Jahr“ gestrichen.

4. Im Muster 13 Abschnitt IV Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Landeswahlvorschlag)“ durch die Worte „für den Landeswahlvorschlag“ ersetzt.

5. Das Muster 18 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung. Die Einhaltung der in dem Muster vorgegebenen Maße ist im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zwingend.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise, Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 827

Anlage

Stimmzettel

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am .....

im Wahlkreis Nr. 15, Duderstadt

Muster 18 gemäß § 79
(zu § 37 Abs. 1 NLWO)

Sie haben 2 Stimmen

*)

hier 1 Stimme

für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl eines Landeswahlvorschlags (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf einzelne Parteien –

Erststimme			Zweitstimme		
1	**Dornbusch, Hermann**, Architekt Duderstadt Gartenstraße 37 **A-Partei**	**AP**		**A-Partei** Alma März, Artur Krings, Marlis John	1
2	**Dr. Koch, Marga**, Rechtsanwältin Duderstadt, Bahnhofstraße 35 **B-Partei**	**BP**		**B-Partei** Bernd Schmitz, Berta Nolfen, Beate Bolte	2
3	**Becker, Charlotte**, Hausfrau Duderstadt, Jägerstraße 69 **C-Partei**	**CP**		**C-Partei** Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Karnath	3
				E-Partei Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer	5
6	**Müller, Erich**, Handelsvertreter Herzberg am Harz Lindenstraße 8 **X-Partei**	**XP**			
8	**Dr. Nieders, Frieda**, Lehrerin Hannover Geibelstraße 23 **Einzelbewerberin**				

Erläuterung:

Die Wahlvorschlagsnummer 4 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei keine Wahlvorschläge (weder Landeswahlvorschlag noch Kreiswahlvorschläge) zugelassen sind.

Die Wahlvorschlagsnummer 7 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei zwar kein Landeswahlvorschlag zugelassen ist, wohl aber Kreiswahlvorschläge, ausgenommen Wahlkreis Nr. 15, zugelassen sind.

*) Der Stimmzettel enthält für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen **in blauem Druck** die zugelassenen Landeswahlvorschläge.

Maße:

Format 210 mm x ???? mm

[1]) Abstand Papierrand oben - Mittelpunkt oberer Kreis : 110 mm

[2]) Abstand Papierrand oben - obere Begrenzungslinie : 100 mm

[3]) Abstand Papierrand rechts/links - Mittelpunkt der Kreise : 95,8 mm

[4]) Abstand Kreismittelpunkt links - Kreismittelpunkt rechts : 18,4 mm

[5]) Durchmesser Kreis : mindestens 10 mm

[6]) Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) : 20 mm

C. Finanzministerium

Beihilfevorschriften; Beihilfekonformer Standardtarif der privaten Krankenversicherungen

Bek. d. MF v. 6. 8. 2007 — 26-08 51 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 1. 8. 2007 — D I 5-213 -69/2 — wird auf Folgendes hingewiesen:

Beihilfeberechtigte, die bisher keinen privaten Krankenversicherungsschutz hatten und auch nicht freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, haben die Möglichkeit, sich ab dem 1. 7. 2007 im beihilfekonformen Standardtarif der PKV zu versichern. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen müssen entsprechende Verträge abschließen (Kontrahierungszwang). Eine Risikoprüfung gibt es nicht, auch keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse.

Die medizinische Versorgung für diesen Personenkreis ist ab 1. 7. 2007 über die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sichergestellt (vgl. § 75 Abs. 3 a SGB V). Für Ärzte und Zahnärzte besteht somit eine Behandlungspflicht. Solange nichts Abweichendes vereinbart oder festgelegt wird, sind die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte in folgender Höhe zu vergüten:

GOÄ	Abschnitt M und Nummer 437	1,16facher Gebührensatz
	Abschnitte A, E und O	1,38facher Gebührensatz
	übrige Leistungen	1,8facher Gebührensatz
GOZ		2facher Gebührensatz.

Die Neuregelungen der Gebührensätze gelten auch für die Beihilfeberechtigten, die bisher im Standardtarif versichert waren, und für alle erbrachten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen ab 1. 7. 2007.

Es wird gebeten, bei Bedarf die hiervon betroffenen Beihilfeberechtigten auf die neuen Möglichkeiten hinzuweisen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 829

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete

RdErl. d. MS v. 10. 8. 2007 — 501.11-01224-06.01 —

— VORIS 21075 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln der EG (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — EFRE —) im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung der Aktionsleitlinien der EU-Kommission [„Die Kohäsionspolitik und die Städte: Der Beitrag der Städte zu Wachstum und Beschäftigung in den Regionen“ — Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — KOM (2006) 385]. Ziel ist die Stärkung der Städte als Arbeits- und Wohnstandort und als Impulsgeber für die umliegende Region sowie die nachhaltige Erhöhung der städtischen Leistungskraft und des sozialen Zusammenhalts in der Stadt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG), insbesondere:

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),

— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1),

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Qualitätskriterien. Insbesondere begründet die Entscheidung über die grundsätzliche Berücksichtigung eines Zuwendungsempfängers mit Fördermitteln nach Nummer 7.2.1 keinen Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung einschließlich der Verbesserung des Wohnumfeldes mit regionalwirtschaftlichen Effekten sowie der Errichtung für die Stadt(teil)- oder Regionsentwicklung wichtiger Infrastrukturen zur Nutzung endogener Potentiale. Die Vorhaben müssen den Zielen und Zwecken des integrierten städtischen Entwicklungs-/Wachstumskonzepts entsprechen.

Die Förderung kann insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:

2.1.1 Erhaltung und Erneuerung des kulturellen Erbes der Städte,

2.1.2 Verbesserung der Wirtschaftsstruktur z. B. Ausbau und Sanierung stadttechnischer Infrastruktur als Voraussetzung für Gewerbe und Dienstleistungen am Standort, Imageverbesserung und Attraktivitätssteigerung von Geschäftsstraßen,

2.1.3 Entwicklung und Reaktivierung brachliegender Industrie-, Sport- und Gewerbeflächen sowie ehemals genutzter Liegenschaften von Bahn, Post, Militär oder Polizei,

2.1.4 Abriss verfallener Gebäude, Entwicklung erhaltenswerter, aber extensiv genutzter Bausubstanz,

2.1.5 Maßnahmen zur Stadtbildpflege, Maßnahmen zur Gestaltung von öffentlichen Freiräumen, wie Plätzen, Straßen, Gewässern und Parkanlagen, Entsiegelung von Flächen, Wohnumfeldgestaltung,

2.1.6 Schaffung von Infrastrukturen zur Umsetzung integrierter Umweltschutzmaßnahmen,

2.1.7 Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur,

2.1.8 Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur i. S. von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach der Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —, z. B. durch Schaffung und Erweiterung von Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit, für Frauen und Mädchen sowie für ältere Menschen und Behinderte, Neuschaffung, Sanierung und Erweiterung von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Begegnungsstätten, Gesundheits- und Bildungszentren, Beratungs-/Informationsstellen und Stadtteilbüros,

2.1.9 Stadtteilmanagement, soweit nach der R-StBauF förderbar,

2.1.10 Fortschreibung von integrierten Stadt(teil)entwicklungskonzepten mit Bürgerinnen und Bürgern, Maßnahmen zur Information und Publizität der Durchführung, Ergebnisse und Wirkungen der Stadt(teil)-entwicklungskonzepte,

2.1.11 kriminalpräventive Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum,

2.1.12 städtebauliche Rahmenplanung, städtebauliche Wettbewerbe, Studien und Gutachten, Bauleitplanung,

2.1.13 Aufstellung und Fortschreibung des Sozialplans,

2.1.14 sonstige weitere Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen einschließlich Einzelmaßnahmen zur Vorbereitung derartiger Vorhaben.

2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

a) Gemeinden, im Falle der Aufgabenübernahme von Mitgliedsgemeinden auch Samtgemeinden,

b) Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Planungsverbände), die im Rahmen regionalisierter Teilbudgets die Koordinierung von Antragstellung, Prüfung und Abwicklung für mehrere gemeindliche Vorhaben in Übereinstimmung mit den Vorhabenträgern übernommen haben und in die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers nach dieser Richtlinie eintreten.

Die Städte, die bereits im Rahmen der EFRE-Ziel-2-Förderung „Erneuerung städtischer Problemgebiete“ (2000 bis 2006) EU-Fördermittel für städtebauliche Maßnahmen erhalten haben, können mit dem bereits geförderten Gebiet nicht ein weiteres Mal berücksichtigt werden.

Ist zur Erreichung der Ziele und Zwecke des integrierten städtischen Entwicklungs-/Wachstumskonzeptes eine Beteiligung Dritter an dem Vorhaben zweckmäßig, kann der Zuwendungsempfänger im Rahmen vertraglicher Regelungen (z. B. städtebauliche Verträge, öffentlich-private Partnerschaften) Finanzierungsmittel bzw. Leistungen von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts (private Kofinanzierung) sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts einwerben und die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung im Rahmen der Vertragsregelungen einsetzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Grundlage der Förderung bildet ein vom Zuwendungsempfänger vorzulegendes integriertes städtisches Entwicklungs-/Wachstumskonzept, in dem die Ausgangssituation der Gemeinde (Stärken und Schwächen), die beabsichtigten Ziele und Wirkungen, die geplanten Vorhaben (auch anderer Finanzierungsträger) sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung (einschließlich privater Kofinanzierung) dargestellt werden.

4.2 Die beantragten Vorhaben müssen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung berücksichtigen und insbesondere den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen gewährleisten. Ferner müssen die beantragten Vorhaben zur Chancengleichheit von Frauen und Männern beitragen. Geschlechtspezifische Unterschiede sind bei der Entwicklung und Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).

4.3 Die Gemeinde hat das zur Förderung vorgesehene Gebiet durch Beschluss festzulegen. Es kann sich hierbei sowohl um ein bereits festgelegtes städtisches Erneuerungsgebiet i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e Baugesetzbuch (BauGB) oder um einen Teil eines solchen Gebiets als auch um ein innerstädtisches Gebiet handeln, das nicht als städtebauliches Erneuerungsgebiet festgelegt wurde. Ebenso ist die Festlegung eines städtischen Teilraumes, in dem die Voraussetzungen des § 136 Abs. 2 BauGB gegeben sind, möglich. Das Gebiet ist so festzulegen, dass sich die Erneuerung und Entwicklung zweckmäßig durchführen lässt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens i. S. des integrierten städtebaulichen Entwicklungs-/Wachstumskonzepts zu erreichen. Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung eines Grundstücks oder durch eine Vermietung oder Verpachtung) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Ordnungs- und Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften der R-StBauF entsprechend, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Die beantragten Baumaßnahmen sollen einen höheren als den in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgesehenen Standard erfüllen.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

5.3.1 Ausgaben für den Wohnungsbau einschließlich der Wohnungsmodernisierung,

5.3.2 persönliche und sachliche Kosten der Gemeindeverwaltung,

5.3.3 Substanzentschädigung beim Abriss von verfallenen Gebäuden nach Nummer 2.1.4,

5.3.4 Geldbeschaffungskosten und Zinsen,

5.3.5 Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten, soweit sie 10 v. H. der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben übersteigen,

5.3.6 erstattungsfähige Mehrwertsteuer,

5.3.7 Ausgaben, die eine andere öffentliche Stelle als der Zuwendungsempfänger auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die ein Dritter aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer Auflage in einem Zulassungsbescheid, in einer vollziehbaren Anordnung oder im Rahmen einer bestehenden vertraglichen Regelung zu tragen hat.

5.4 Der Interventionssatz der EU-Förderung beträgt bei Vorhaben

5.4.1 im Konvergenzgebiet bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.4.2 im übrigen Landesgebiet (Zielgebiet RWB) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Dabei müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10 000 EUR betragen.

5.5 Eigenmittel des Zuwendungsempfängers

5.5.1 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen (öffentliche Kofinanzierung). Zuwendungen von Gemeindeverbänden oder vergleichbaren Stellen an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht Einnahmen nach Nummer 5.2 darstellen, werden als öffentliche Kofinanzierungsmittel auf den Eigenanteil angerechnet.

5.5.2 Der Zuwendungsempfänger kann zur Kofinanzierung der EU-Förderung private Mittel einwerben. Diese Mittel sind gesondert darzustellen.

5.5.3 Der nach Abzug der Zuwendungen von Gemeindeverbänden oder vergleichbaren Stellen sowie ggf. eingeworbener privater Kofinanzierungsmittel an den Zuwendungsempfänger verbleibende Teil der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers kann nach Maßgabe der R-StBauF mit Mitteln des Bund-Länder-Programms zur Städtebauförderung refinanziert werden, sofern das Gebiet ins Städtebauförderungsprogramm

des Landes und des Bundes aufgenommen wurde und das Vorhaben den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung im Sinne des Städtebauförderungsprogramms entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden EG-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1 Programmbehörde/Bewilligungsstelle

7.1.2 Programmbehörde ist das MS.

7.1.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

7.2 Auswahl- und Antragsverfahren, Qualitätsstandards

7.2.1 Dem Antragsverfahren auf Gewährung von Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle ist ein Auswahlverfahren durch die Programmbehörde vorgeschaltet. Die Programmbehörde entscheidet auf der Basis des eingereichten integrierten städtischen Entwicklungs-/Wachstumskonzepts (Anmeldung) über die grundsätzliche Berücksichtigung eines Zuwendungsempfängers sowie über die Abgrenzung des Fördergebiets. Hierbei sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie veröffentlichten Qualitätskriterien nachzuweisen. Das Konzept ist der Programmbehörde in dreifacher Ausfertigung bis zum **17. 10. 2007** über die jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung einer kreisangehörigen Gemeinde über den Landkreis, so ist diesem — falls von ihm gefordert — eine zusätzliche Ausfertigung vorzulegen.

Der Landkreis hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen eine Stellungnahme zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange abzugeben, für die seine Zuständigkeit gegeben ist.

7.2.2 Im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung der Programmbehörde sind die Zuwendungsanträge bei der NBank in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

7.2.2.1 Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Vorhaben, Notwendigkeit zur Unterstützung der Förderzwecke nach Nummer 1 und der Ziele des integrierten städtischen Entwicklungs-/Wachstumskonzepts,

7.2.2.2 Planungsunterlagen einschließlich Übersichtskarte und Zeichnungen,

7.2.2.3 Angaben zu weiteren Förderungsmöglichkeiten,

7.2.2.4 detaillierte Kostenschätzung und Kostengliederung, insbesondere Angaben über Einnahmen aus dem Vorhaben, ggf. Unterlagen über Zuwendungen Dritter, Unterlagen über ggf. vorhandene private Kofinanzierungsmittel oder über andere Fördermittel bzw. entsprechende Antragstellungen,

7.2.2.5 kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur finanziellen Leistungsfähigkeit.

7.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das kommunale Rechungsprüfungsamt ist entsprechend den Vorschriften der NGO zu beteiligen. Sofern die Zuwendungen als Budgets an Zuwendungsempfänger gewährt wurden, ist der Verwendungsnachweis für die einzelnen geförderten Vorhaben zu erbringen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.4 Auszahlung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Die Auszahlung des Restbetrags der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU -Förderanteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

Nummer 8.7 der VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.5 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Kontrollen

8.1 Die Bewilligungsstelle führt die erforderlichen Kontrollen, insbesondere Vor-Ort-Kontrollen durch, um beim Zuwendungsempfänger die Tatbestände zu prüfen, auf die sich die Zahlungen an die Antragsteller stützen.

8.2 Die Kontrollen können unangekündigt durchgeführt werden.

8.3 Durchführung und Ergebnis der Verwaltungskontrolle sowie der Vor-Ort-Kontrolle sind zu dokumentieren.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden
Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 829

Anlage

Qualitätskriterien für integrierte städtische Entwicklungs-/Wachstumskonzepte

Das integrierte städtische Entwicklungs-/Wachstumskonzept (Nummer 7.2.1 der Richtlinie) muss Folgendes enthalten:

1. Angaben zum städtischen Charakter des vorgesehenen Fördergebiets,

   im Zielgebiet „Konvergenz“ können Anmeldungen eingereicht werden von Zuwendungsempfängern mit mindestens grundzentralem Charakter und deutlich wahrnehmbarer Versorgungsfunktion,

   im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“ können Anmeldungen eingereicht werden von Zuwendungsempfängern mit mindestens mittelzentraler Funktion,
2. Beschreibung des Ist-Zustandes (Bestandsanalyse, Stärken und Schwächen), insbesondere städtebauliche, wirtschaftliche, kulturelle, ökologische und/oder soziale und demographische Situation einschließlich ggf. vorhandener Missstände sowie quantitativer Angaben (z. B. Bevölkerungszahl im Gebiet, Arbeitslosenquote),
3. Darstellung manifester oder latenter Entwicklungspotentiale für nachhaltige Stadtentwicklung; Bedeutung des Gebietes für die gesamtstädtische und/oder regionale Entwicklung, Einbindung in (Leitbild-)Strategien der möglichen Zuwendungsempfänger (Entwicklungsziele, Visionen),

4. Darstellung der vorgesehenen Einzelvorhaben einschließlich Finanzierung (Bedeutung für die zukünftige städtebauliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Qualität des Gebiets); Angaben zur Kofinanzierung, insbesondere Darstellung des Finanzmitteleinsatzes privater Akteure; Zeitrahmen für die Umsetzung; für die vorgesehenen Einzelvorhaben ist bereits im Konzept eine Festlegung in Prioritätengruppen (1 = hohe Priorität; 2 = mittlere Priorität; 3 = geringe Priorität) vorzunehmen,
5. Darstellung der Art und Weise, wie unterschiedliche, teilräumliche, sektorale Pläne oder politische Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und wie sichergestellt wird, dass die geplanten Investitionen eine ausgeglichene Entwicklung des städtischen Raums fördern,
6. Darstellung der geplanten/vorhandenen Koordination auf lokaler Ebene, Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Beteiligten,
7. Darstellung von Vorhaben/Projekten, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden oder von Privaten finanziert werden und im Rahmen des integrierten Konzepts Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung haben,
8. Fläche des vorgesehenen Gebiets, vorgesehene Abgrenzung des Gebiets einschließlich Übersichtskarte,
9. Angaben über voraussichtlich gesicherte und/oder neu geschaffene Arbeitsplätze.

Für die Bewertung der Anmeldungen durch die Programmbehörde sind neben den formalen Voraussetzungen, wie z. B. Einhaltung des Antragsstichtages, Antragsberechtigung und gesicherter Finanzierung, die folgenden Qualitätskriterien maßgebend:

Qualitätskriterium	Maximale Wertigkeit
Übereinstimmung mit den Zielen der integrierten Stadtentwicklung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit; Wachstum und Beschäftigung (Anzahl gesicherter und/oder neu geschaffener Arbeitsplätze) unter Berücksichtigung des regionalen Problemdrucks (insbesondere Arbeitslosigkeit im Gebiet/Bezirk der Arbeitsagentur)	55 Punkte
Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Umsetzbarkeit des Konzepts (Planungsqualität)	55 Punkte
Nachhaltigkeit des Konzepts (sozial, ökonomisch)	30 Punkte
Nachhaltigkeit ökologisch: Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere in Bezug auf versiegelte Fläche, Bekämpfung der Folgen des Klimawandels; Energieeinsparung	30 Punkte
Effizienz des Mitteleinsatzes (Mitteleinsatz zu Ergebnis/Ziel), Synergieeffekte mit anderen Förderprogrammen, positive Effekte für den lokalen Bereich	30 Punkte
Akquirierung zusätzlicher privater Finanzierungsmittel	30 Punkte
Besondere Berücksichtigung der Folgen der demographischen Entwicklung (z.B. durch Anpassung/Schaffung von Infrastruktureinrichtungen, Zielgruppenorientierung, z. B. ältere Menschen)	30 Punkte
Besondere Berücksichtung des Prinzip des Gender Mainstreaming (z. B. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Infrastruktur und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potentiale von Frauen, Männern und Familien, z. B. durch Beteiligung von Betroffenen- bzw. Nutzergruppen und Interessenvertretungen an Planungs- und Entscheidungsprozessen)	30 Punkte
Besondere Berücksichtigung der Interessen von behinderten Menschen	30 Punkte

Maximal kann ein Antrag 320 Punkte erreichen.

Mindestens 161 Gesamtpunkte müssen erreicht werden, damit der Antrag in die engere Auswahl der zu fördernden Anträge kommen kann.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen

Bek. d. MW v. 2. 8. 2007 — 40.2-21.01 —

Bezug: Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 19. 11. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 48)

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat am 23./28. 6. 2004, 2. 10. 2006 und 28. 6. 2007 unwesentliche Änderungen des Betriebes des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen angezeigt. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der am 25. 4. 1952 erteilten und zuletzt am 8. 10. 2004 geänderten Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen.

Es ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

   „4.4 Kurzstart- und -landebahn mit der Bezeichnung 09 C/27 C“.

2. Nummer 4.4.7 erhält folgende Fassung:

   „4.4.7 Die Kurzstart- und -landebahn ist nur für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse von 5 700 kg, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge zugelassen. Starts und Landungen mit diesen Luftfahrzeugen sind auf der Kurzstart- und -landebahn nur nach Sichtflugregeln am Tage zulässig.“

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7.	Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen	Flugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge. Segelflugzeuge, schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, Ballone und Luftschiffe PPR.“

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 832

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Beschl. d. LReg v. 11. 1. 1994*) — ML-112-44260/2 —

— VORIS 78500 —

Die LReg hat folgenden Beschl. gefasst:

Das Kabinett nimmt von dem Vorschlag des ML zur Errichtung einer Akkreditierungsstelle für lebensmitteluntersuchende Laboratorien Kenntnis und stimmt der Einrichtung der Akkreditierungsstelle zu.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 832

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Beschl. d. LReg v. 9. 6. 1998*) — ML-106.1-44013-17 —

— VORIS 78500 —

Die LReg hat folgenden Beschl. gefasst:

Der Beschl. der LReg vom 11. 1. 1994 wird dahingehend geändert, daß die „Niedersächsische Akkreditierungsstelle für lebensmitteluntersuchende Laboratorien“ in „Staatliche Ak-

*) Nachträgliche Veröffentlichung.

kreditierungsstelle Hannover“ (AKS Hannover) umbenannt wird. Der bisherige Arbeitsauftrag, der sich nur auf die Bewertung und Akkreditierung von Lebensmittel und Bedarfsgegenstände untersuchenden Instituten (Prüflaboratorien und — nach Bedarf — Inspektionsstellen) bezieht, wird auf alle Institute angewandt, deren Laborbefunden und Berichten insbesondere chemische, physikalische, biologische und medizinisch-diagnostische Untersuchungstechniken sowie sachverständige Beurteilungen zugrunde liegen. Damit soll der Kernbereich der Tätigkeit der Akkreditierungsstelle nicht verändert werden. Gegebenenfalls sind die Vorgaben zur Interpretation der Akkreditierungskriterien im Umweltbereich anzuwenden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 832

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Beschl. d. LReg v. 22. 5. 2007 — ML-204.2-44013-1 —

— VORIS 78500 —

Die LReg hat folgenden Beschl. gefasst:

Der Beschl. der LReg vom 9. 6. 1998 wird dahingehend geändert, dass der bisherige Arbeitsauftrag der Staatlichen Akkreditierungsstelle Hannover (AKS Hannover), der sich nur auf die Bewertung und Akkreditierung von Instituten (Laboratorien und Inspektionsstellen) bezieht, auf Konformitätsbewertungsstellen (Laboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen einschließlich Kontrollstellen), die insbesondere chemische, physikalische, biologische und medizinisch-diagnostische Laboruntersuchungen sowie Inspektionen und/oder Zertifizierungen durchführen, erweitert wird.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 833

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Erl. d. ML v. 15. 6. 2007 — 204.2-44013-1 —

— VORIS 78500 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 11. 1. 1994 (Nds. MBl. 2007 S. 832)
b) Beschl. d. LReg v. 9. 6. 1998 (Nds. MBl. 2007 S. 832)
c) Beschl. d. LReg v. 22. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 833)
— VORIS 78500 —
d) RdErl. v. 25. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 1037)
— VORIS 78500 00 00 00 040 —

1. Die Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover (AKS Hannover, im Folgenden: AKS) ist fachlich unabhängig und erfüllt die Kriterien der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17011 (Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren). Akkreditierungsdokumente werden zusätzlich zur Behördenbezeichnung mit dem Zusatz — Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover — und der Zeichnungsform „Leiterin oder Leiter der Akkreditierungsstelle“ ausgefertigt.

Die AKS begutachtet und akkreditiert im öffentlichen Interesse Konformitätsbewertungsstellen (Laboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen einschließlich Kontrollstellen), die insbesondere chemische, physikalische, biologische und medizinisch-diagnostische Laboruntersuchungen sowie Inspektionen und/oder Zertifizierungen durchführen. Bei den Geschäftsregeln der AKS werden die Grundsätze und Verfahrensweisen gemäß DIN EN ISO/IEC 17011 eingehalten.

Die AKS nimmt akkreditierungsrelevante fachliche Interessen der von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen auf nationaler und internationaler Ebene wahr. Sie fördert den Erfahrungsaustausch untereinander.

Sie ist zuständig für Konformitätsbewertungsstellen des Landes im Rahmen der amtlichen Überwachung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1).

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten begutachtet und akkreditiert sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch Konformitätsbewertungsstellen anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten kann sie auch andere Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen ihrer Fachkompetenz begutachten und akkreditieren. Zuständigkeiten anderer amtlicher Stellen bleiben unberührt.

2. Der Bezugserlass zu d wird aufgehoben.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 833

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 1 UVP-V Bergbau (BKB AG, Schöningen)

Bek. d. LBEG v. 17. 7. 2007 — W 2000 A IV 2007-024 —

Die Firma BKB AG, Schöninger Straße 2/3, 38350 Helmstedt, plant den Abbau des Kohlepfeilers zwischen den Baufeldern Nordfeld und Südfeld des Tagebaus Schöningen.

Der geplante Abbau unterliegt nach § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd UVP-V Bergbau i. V. m. § 3 c UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 833

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit an der Aller im Stedorfer Deichverband im Landkreis Verden)

Bek. d. NLWKN v. 7. 8. 2007 — GB VI L7-62025/1-153/N —

An dem Fluss Aller in Höhe der Ortschaften Höhnisch und Kleine Hutbergen ist die Verbesserung der Deichsicherheit an dem dort vorhandenen Deich vorgesehen. Die Feststellung nach § 4 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch

den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Der jetzige Deich erfüllt nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Dieses betrifft insbesondere die zu steilen Böschungen, die zu geringe Kronenbreite, in Abschnitten nicht ausreichende Deichhöhen und eine nicht ausreichende Dichtung und Entwässerung des Deichkörpers. Auch ist aufgrund des ehemals beim Deichbau verwendeten Materials eine ausreichende Standfestigkeit des Deichs nicht gewährleistet. Darüber hinaus haben die vergangenen Hochwasserereignisse gezeigt, dass eine Verteidigung des Deichs aufgrund der fehlenden Deichverteidigungswege nur unzureichend möglich ist. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

— Deichkronenverbreiterung,
— Abflachung der Binnen- und Außenböschung,
— Anlage eines Deichverteidigungsweges,
— Ausbau von Deichrampen,
— Anlage eines Deichgrabens.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für die Maßnahme — Verbesserung der Deichsicherheit an der Aller im Stedorfer Deichverband zwischen Allernordbrücke (Deich-km 3 + 900) und Kleine Hutbergen (Deich-km 5 + 500) — gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 833

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ in der Samtgemeinde Boldecker Land und in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Vom 13. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Barwedel, Samtgemeinde Boldecker Land und in der Gemeinde Ehra-Lessien, Samtgemeinde Brome.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 8 500 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Vogelmoor“. Es dient gemeinsam mit dem südlich angrenzenden NSG „Vogelmoor“ der Sicherung dieses FFH-Gebietes. In der Karte zur Verordnung ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 156 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Ostheide, innerhalb diesem zur Untereinheit Ehraer Moorniederung. Es umfasst einen Grünlandkomplex überwiegend mit Extensivgrünland auf feuchten bis nassen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Hoch- und Niedermoorstandorten, die sich im Laufe von Jahrtausenden in einer großflächigen Geländesenke gebildet haben. Diese Flächen ergänzen die torfmoosreichen Erlen- und Birkenbruchwälder und waldfreien Übergangsmoore des benachbarten NSG „Vogelmoor“ um einen weiteren wichtigen Feuchtlebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Moore und des Grünlands. In den eingestreuten Erlenwäldern, Feuchtgebüschen, Birken-Kiefernwäldern und Pfeifengras-Moorstadien treten Torfmoose und andere Nässezeiger wegen der veränderten Grundwasserverhältnisse nicht mehr so häufig auf, so dass es nur noch kleinflächig zu bruchwaldartigen Ausprägungen kommt. Dennoch erhöhen sie die Biotopvielfalt und bereichern, wie die Feldgehölze, Feldhecken und Einzelbäume, das Landschaftsbild.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
2. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen den NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ und „Vogelmoor“,
3. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
   a) einem artenreichen Grünland-Komplex mit Wiesen und Weiden, Magerrasen sowie binsen- und seggenreichen Feucht- und Nasswiesen,
   b) Erlenbruchwald und
   c) Birken-Kiefern-Moorwald im Komplex mit waldfreien Übergangsmoor-Stadien,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
   a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      aa) 91 D0 Moorwälder

      als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefern-Wälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, in westlicher und südwestlicher Randlage des NSG, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

      bb) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

      als artenreiche Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten mineralischen oder moorigen Standorten westlich der B 248, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

   b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      aa) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

      als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten in südwestlicher Randlage des NSG, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

      bb) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

      als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore im Grünlandkomplex Koleitz, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wie z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
6. offene Feuer, wie z. B. Lagerfeuer oder Ähnliches, zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert: in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
   d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsit-

zen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,

3. die Nutzung von beweglichen Ansitzeinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
   a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpfblättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
   b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
   c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
   d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und d zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
8. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Moorwald“ (prioritärer Lebensraumtyp 91 D0) dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
   a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
   b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,
   c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,
2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.

(6) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege von Wege und Gräben begleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Feldhecken und Baumgruppen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern deren Nachwachsen nicht behindert wird, nach Anzeige der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Beseitigung von Gehölzanflug in Sumpf- und Moorbiotopen und ungenutzten Offenlandbiotopen,
2. die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von ungenutzten, naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer für gefährdete Amphibien und Libellenarten,
3. die Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für moortypische Tier- und Pflanzenarten in alten Torfstichen durch die Unterbrechung der Verlandung,
4. das Verschließen von Binnenentwässerungsgräben auf kommunalen Flächen,
5. die Umwandlung der kommunalen Waldflächen in Naturwald.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 13. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 834

Die Anlage ist auf den Seiten 842/843 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itterbecker Heide“ in der Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim

Vom 13. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Itterbecker Heide“ erklärt. Es umfasst auch Teilflächen des ehemaligen NSG „Itterbecker Heide“.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Uelsen, Gemeinde Itterbeck.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Itterbecker Heide“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Itterbecker Heide“. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 111,5 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand ist die Itterbecker Heide als eines der größten zusammenhängenden Sandheidegebiete in Südwest-Niedersachsen mit ihrer erd- und bodengeschichtlich bedingten, stark bewegten Oberflächengestalt (Dünen- und Stauchmoränengelände) mit den angrenzenden lichten Waldbeständen, bestehend aus Wacholdern, Zwergstrauchheiden und Magerrasen. Der hohe Flächenanteil schutzwürdiger Biotoptypen (Zwergstrauch- und Wacholderheide, Trockenrasen), ihre enge Verzahnung und die Entwicklungsfähigkeit der angrenzenden Flächen stellen die Grundlage für die Schutzwürdigkeit des Gebiets dar. Unter anderem kommen als floristische Besonderheiten der Zypressen-Flachbärlapp, die Quendel-Seide und der Wacholder vor. Weiterhin handelt es sich bei der Vegetation dieser sukzessiv bewaldeten, z. T. auch aufgeforsteten Heideflächen um Pflanzengesellschaften extrem nährstoffarmer Sandböden. Wegen ihrer Entwicklungsfähigkeit wurden auch aktuell weniger wertvolle Flächen, z. B. die landkreiseigenen Forstflächen im Süden, die Kiefernbestände im Westen sowie zwei kleine Wildackerflächen im Osten des Gebiets, in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Itterbecker Heide als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. einer typischen nordwestdeutschen Heidelandschaft mit teils offenen, teils lichten Waldbeständen,
2. von Lebensstätten einer für Heidelandschaften ausgeprägten Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung von
   a) naturnahen Sandheiden unterschiedlicher Ausprägung und Altersstadien auf Dünen teils mit Wacholder, teils mit Krähenbeere im Verbund mit Sandtrockenrasen,
   b) naturnahen Eichenwäldern,
2. die Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum

      Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
   b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

      Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
   c) 4030 Trockene europäische Heiden

      Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
   d) 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen

      Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen,
   e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

      Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. Feuer anzuzünden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge und Fahrräder abzustellen,
5. im NSG Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Lenkdrachen fliegen zu lassen oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zur Unterhaltung der im Gebiet bestehenden Wege andere Materialien als kalkfreie, nährstoffarme Sande und Kiese zu verwenden.

(4) Das Eigenjagdrecht (i. S. von § 7 des Bundesjagdgesetzes) und die ordnungsgemäße Jagdausübung bleiben unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
   a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
   c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
   d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 Nr. 7,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Karte grau gepunktet dargestellten Flächen und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
   a) bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist das bestehende Bodenrelief zu erhalten,
   b) bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind die vorhandenen Wacholder zu schützen und zu erhalten,
   c) die Nutzung des aufstehenden Baum- und Gehölzbestandes außerhalb der in der maßgeblichen Karte grau gepunktet dargestellten Flächen mit Ausnahme von Wacholdern und Heiden; auf diesen Flächen ist ein aktives Einbringen von Gehölzen nicht gestattet,
   d) die Umwandlung von Wald in Heide unter Beachtung der Vorschriften des NWaldLG.
2. Bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen der Bestandsbegründung und des Bestandsumbaus ist die zuständige Naturschutzbehörde sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen

der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für

1. die Offenhaltung der halbnatürlichen Heideflächen,
2. die Förderung der lichtbedürftigen Pflanzenarten (wie Wacholder) sowie der Zwergstrauchheiden und Magerrasenbestände durch Beweidung, Mahd und/oder Abplaggen,
3. die Entwicklung der im Gebiet gelegenen Ackerflächen, dichten Kiefernwälder sowie kleineren Fichten-, Douglasien- und Lärchenbestände i. S. des Schutzzwecks.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. 9. 1939 über das Naturschutzgebiet „Itterbecker Heide“ (ABl. der Preußischen Regierung in Osnabrück S. 96) außer Kraft.

Hannover, den 13. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 837

Die Anlage ist auf den Seiten 844/845 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“
in der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim

Vom 13. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinberg bei Wesseln“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Steinberg bei Wesseln“ sowie weitere im Südosten anschließende Flächen.

(2) Das NSG liegt westlich von Wesseln in der Stadt Bad Salzdetfurth, Gemarkung Detfurth, Flur 3.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und auch mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des NSG ergibt sich aus dem in der maßgeblichen Karte integrierten Lageplan im Maßstab 1 : 75 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Steinberg bei Wesseln“ ist flächengleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Steinberg bei Wesseln“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Steinberg bei Wesseln“ liegt im Naturraum Innerste-Bergland. Es erstreckt sich auf dem Südhang eines Höhenrückens aus Muschelkalk und umfasst mäßig steile bis steile Hänge mit flach- bis mittelgründigen, leicht erwärmbaren Kalkverwitterungsböden. Das Gebiet ist mit einem Mosaik aus artenreichen Halbtrockenrasen und Gebüschen bedeckt. Die Halbtrockenrasen werden als Schafweide genutzt. In das NSG einbezogen sind kleine Waldstücke, Grünlandflächen und ein kleiner Acker. Das Gebiet beherbergt eine außergewöhnliche Vielfalt an seltenen Arten trockenwarmer Kalkstandorte, darunter einige extrem seltene bzw. vom Aussterben bedrohte Pflanzen-, Schnecken- und Insektenarten. Bemerkenswert sind auch der Pilzartenreichtum des Gebiets sowie staudenreiche Sukzessionsstadien auf besonders extensiv genutzten Halbtrockenrasen und in Saumbereichen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Steinberg bei Wesseln“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von

1. extensiv genutzten Halbtrockenrasen und magerem Grünland,
2. lichten Wäldern und Gebüschen sowie deren Säumen,
3. stark gefährdeten Pflanzen der Arten Quendel-Seide, Deutscher Ginster, Deutscher Ziest, Trauben-Gamander, Weiße Braunelle und
4. Ackerwildkräutern.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206

S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets „Steinberg bei Wesseln“ durch die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

in arten- und strukturreicher Ausprägung mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Golddistel, Hufeisenklee, Fransen-Enzian, Fliegen-Ragwurz, Bienen-Ragwurz, Stattlichem Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Mücken-Händelwurz und Wiesen-Salbei.

Das NSG enthält diesen Lebensraumtyp in hervorragender Repräsentativität und sehr gutem Erhaltungszustand und hat für diesen Lebensraumtyp landesweite Bedeutung.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten außer den befestigten Wegen auch die Pfade, die durch die zuständige Naturschutzbehörde gekennzeichnet wurden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. außerhalb der befestigten Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, das Gelände des Segelflugplatzes „Steinberg bei Wesseln“ ausgenommen, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
   c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
   d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
   a) ohne flächige Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
   b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
   c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
   d) ohne ackerbauliche Nutzung,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 Buchst. a zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
7. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die Durchführung von luftsportlichen Veranstaltungen der Segelfliegergruppe Salzdetfurth auf dem angrenzenden Segelflugplatz „Steinberg bei Wesseln“ sowie das Bergen von Geräten und Personen aus dem NSG.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt,

Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG, seiner Wege und Pfade sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde regelt die Durchführung von dem Schutzzweck dienenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG, insbesondere

1. Entbuschungen,
2. Beweidung oder Mahd,
3. Ackerwildkrautschutz und
4. Entnahme von Schattbäumen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ in der Stadt Bad Salzdetfurth im Landkreis Hildesheim vom 20. 6. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 525) außer Kraft.

Hannover, den 13. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 839

Die Anlage ist auf den Seiten 846/847 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 3. 8. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist eine weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), am 12. 8. 2003 bis einschließlich 11. 8. 2007 zum Muschelkulturbezirk erklärt und am 22. 8. 2003 im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht worden.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje II südlich“ (K JAD 011)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,861' N 008° 10,792' E
2. 53° 36,841' N 008° 10,990' E
3. 53° 36,832' N 008° 11,111' E
4. 53° 36,834' N 008° 11,224' E
5. 53° 36,847' N 008° 11,341' E
6. 53° 36,882' N 008° 11,496' E
7. 53° 36,722' N 008° 11,497' E
8. 53° 36,668' N 008° 11,352' E
9. 53° 36,706' N 008° 11,223' E
10. 53° 36,713' N 008° 10,991' E
11. 53° 36,772' N 008° 10,792' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 22,74 ha.

Die weitere Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 12. 8. 2007 und endet am 11. 8. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 841

Eulenspringscher Berg
N.S.G.

Anlage (zu S. 834)

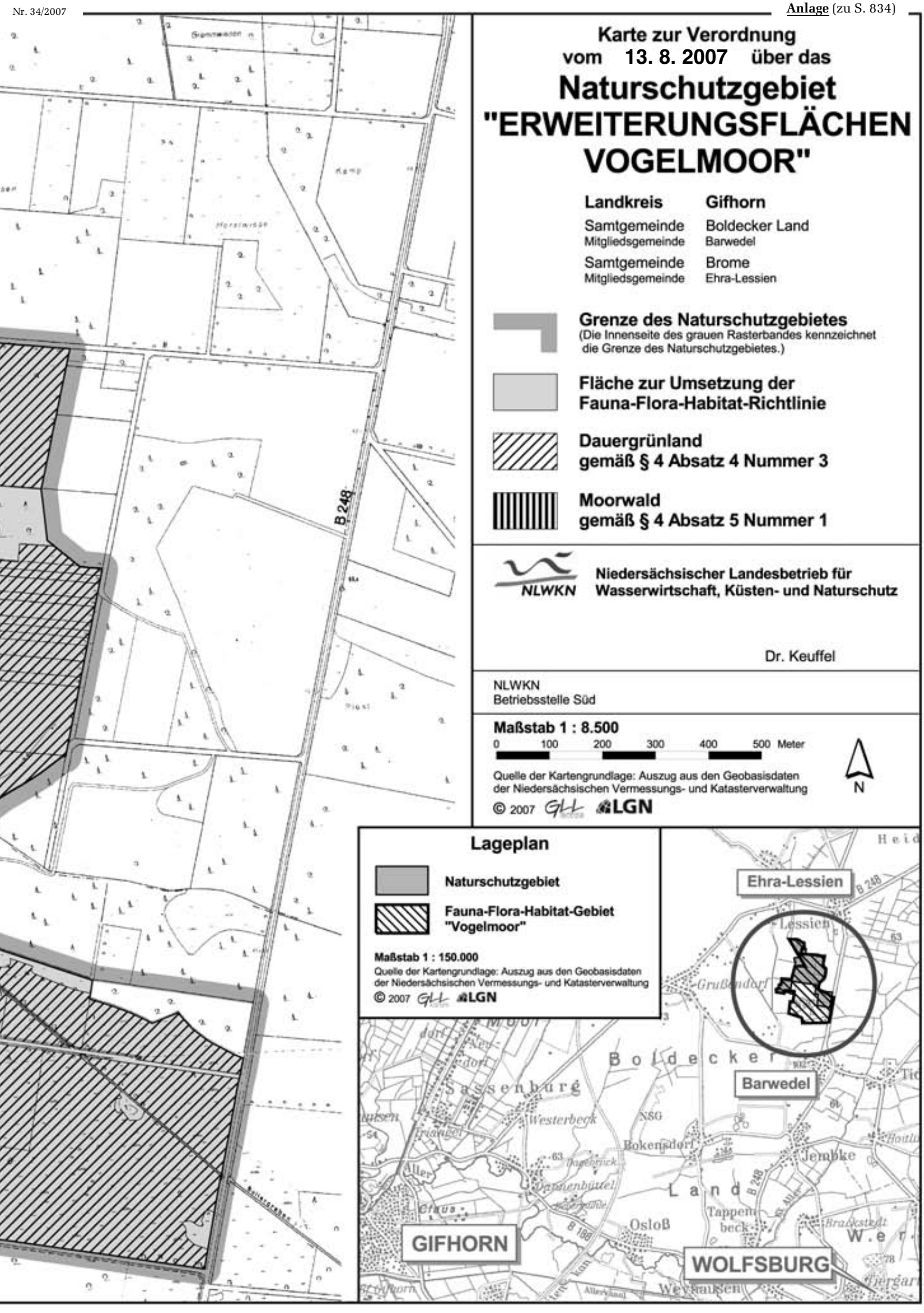

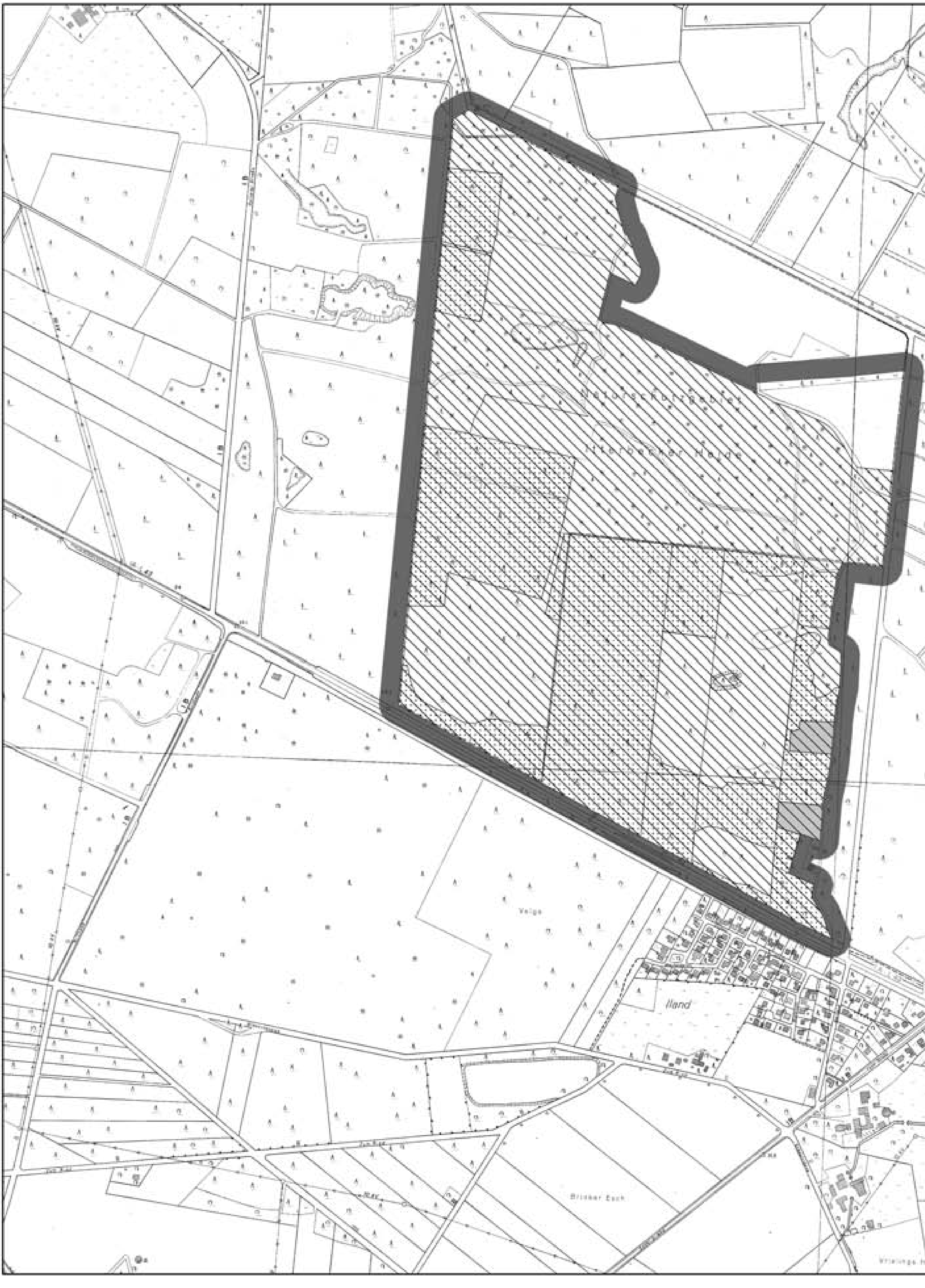
Iland

Anlage (zu S. 837)

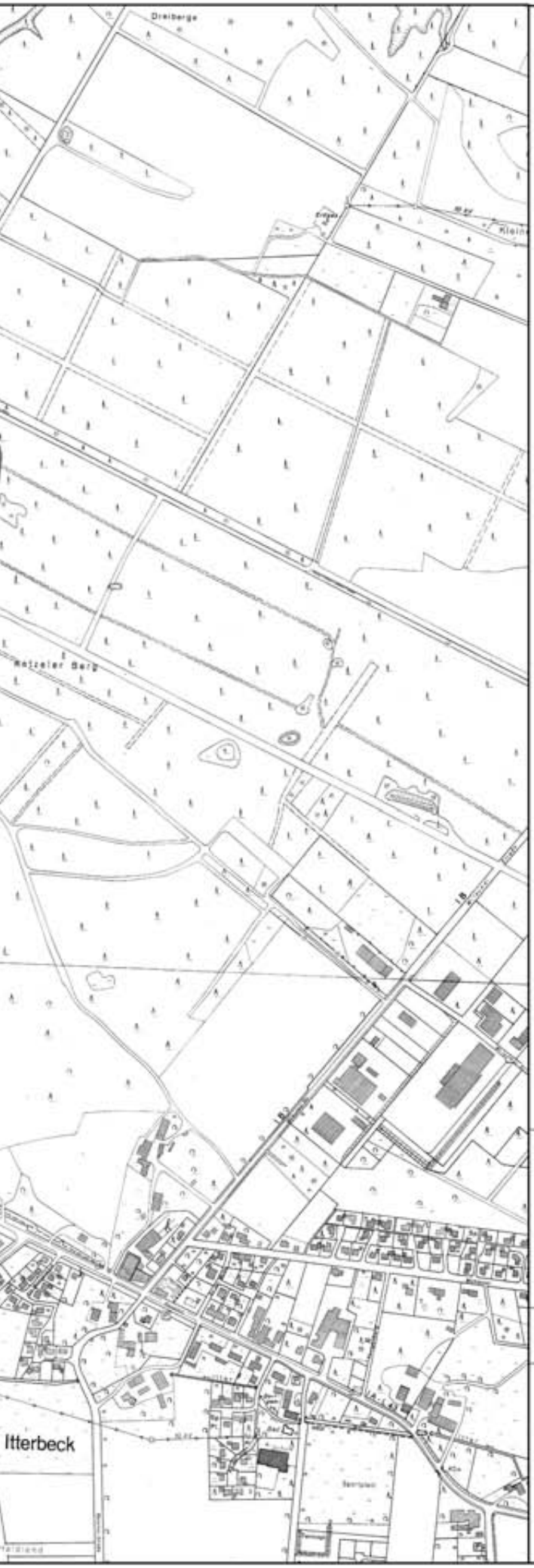

Karte zur Verordnung vom 13. 8. 2007 über das Naturschutzgebiet

Itterbecker Heide

Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Forstflächen gemäß § 4 Absatz 5

Ackerflächen gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1

NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab 1: 10.000

0 75 150 300 450 600 Meter

N

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2007 GLL LGN

Am Wolfs
leine Rohden
Freier Büh
Steinberg
3
Segelflugplatz
Eggen
P
N.S.G.
häuser
Steinbeek
Vienig
alzdetfurther
4
Gen.-Forst Reiheleute
Detfurther
Ginsterberg
5
Gen.-Forst
Gehlenbach
Vienig
Detfurther

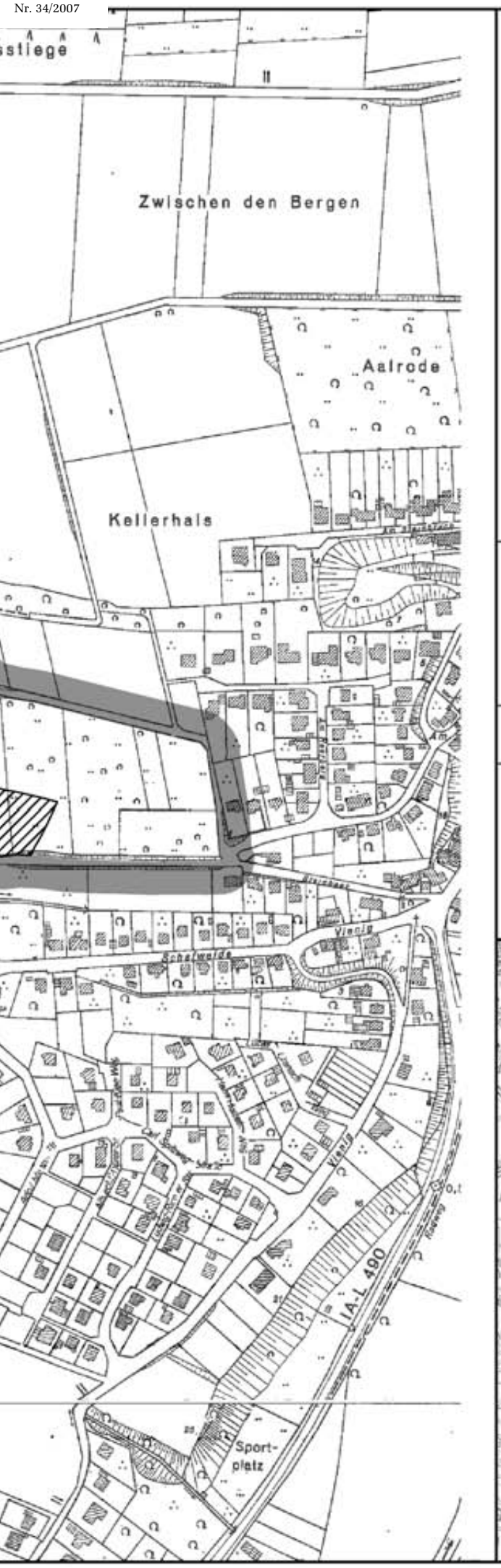

Karte zur Verordnung
vom 13. 8. 2007 über das

Naturschutzgebiet "STEINBERG BEI WESSELN"

Landkreis Hildesheim
Stadt Bad Salzdetfurth

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Acker
gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1

Dauergrünland
gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 2

NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Maßstab 1 : 5.000

0 50 100 150 200 250 300 350 Meter

N

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007 GLL LGN

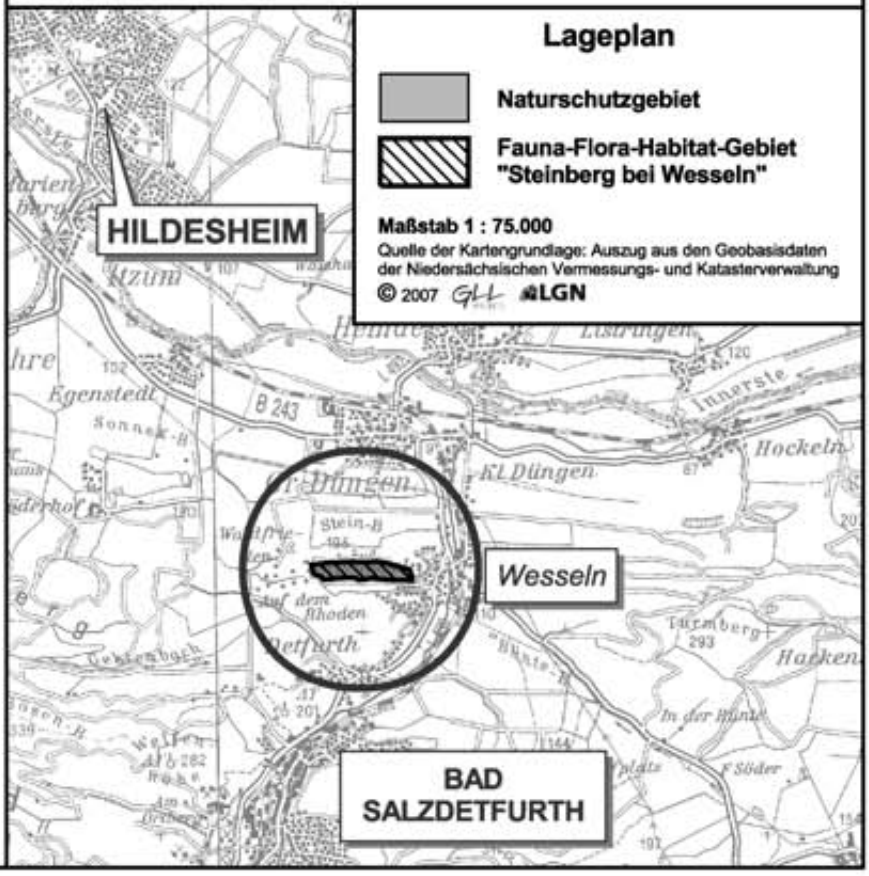

Lageplan

Naturschutzgebiet

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Steinberg bei Wesseln"

Maßstab 1 : 75.000

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007 GLL LGN

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 7. 8. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Slappersbucht“ (K EMS 029)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,070' N 007° 03,450' E
2. 53° 36,070' N 007° 04,250' E
3. 53° 35,950' N 007° 04,250' E
4. 53° 35,950' N 007° 03,450' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 8. 2007 und endet am 6. 8. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 8. 2007 — G/07/031 —

Die Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 5. 7. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für eine Kapazitätserweiterung des ICP-Betriebes beantragt. Standort des Betriebes ist 38685 Langelsheim, Gemarkung Langelsheim, Flur 14, Flurstücke 927/2, 927/4, 927/11.

Durch das beantragte Vorhaben werden die bisherigen Brennpigment- und Buntfarbenbetriebe zu der neuen Anlage mit der Bezeichnung ICP (Inorganic Coloured Pigment) zusammengefasst. Durch die Errichtung neuer Anlagenkomponenten wie insbesondere einen Trommelofen, Trocknungs-, Mahl- und Mischeinrichtungen in den vorhandenen Hallen sowie den Parallelbetrieb von Öfen wird die bisherige Kapazität der Anlage auf künftig 6 000 Tonnen pro Jahr verdoppelt werden. Aufgrund der bekannten effektiven Abgasreinigung werden auch künftig die Bagatellmassenströme der TA Luft für alle emissionsrelevanten Stoffe deutlich unterschritten werden.

Die geänderte Anlage soll im Dezember 2007 in Betrieb gehen.

Die gemäß § 3 c durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 29. 8. bis 28. 9. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstagsvon 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagenvon 8.00 bis 12.00 Uhr,

Stadt Langelsheim
Rathaus
Zimmer 403
Harzstraße 8
38685 Langelsheim

Einsichtmöglichkeit:

montags bis freitagsvon 7.00 bis 12.30 Uhr,
montags und mittwochsauch 13.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und donnerstagsauch 13.30 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(bis zum 12. 10. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I. S. 2819), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 30. 10. 2007, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Langelsheim,
Sitzungssaal,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 848

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 8. 2007 — G/07/042 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 28. 6. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Modernisierung des Kraftwerks Hallendorf beantragt. Dabei werden zwei bestehende Kessel stillgelegt und zwei neue Kraftwerksblöcke errichtet. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/72.

Das Kraftwerk ist in Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Bei der Änderung einer umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Modernisierung des Kraftwerkes Hallendorf“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 849

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG [Holcim (Deutschland) AG, Sehnde]

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 8. 2007 — H022172004/011 —

Die Firma Holcim (Deutschland) AG, Werk Höver, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I. 3830, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I. S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer SNCR-Anlage und einer Umfüll- und Lagereinrichtung für flüssige Sekundärbrennstoffe als Nebenanlage des vorhandenen Zementwerks beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31319 Sehnde, Hannoversche Straße 28, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstück 384/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 849

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Imhof Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)

Bek. d. GAA Hannover v. 9. 8. 2007 — 117/H00006701/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Imhof Biogas GmbH & Co. KG, Dörpel 16, 49406 Eydelstedt, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49406 Eydelstedt, Gemarkung Dörpel, Flur 2, Flurstück 16.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 849

Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes

Bek. d. GAA Hannover v. 22. 8. 2007 — H000019661-016-765/40654/30/4 —

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung ist auf Antrag vom 17. 4. 2007, hier eingegangen am 20. 4. 2007, mit Datum vom 18. 7. 2007, die Genehmigung erteilt worden, im Twincore, Abteilung Experimentelle Virologie, Feodor-Lynen-Straße 7—9, 30625 Hannover, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 849

Anlage

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 17. 4. 2007, hier eingegangen am 20. 4. 2007, zuletzt ergänzt am 18. 6. 2007, hier eingegangen am 5. 7. 2007, genehmige ich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG[1] die Errichtung und den Betrieb der unter I.1 geschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter I. 2 und III. aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt wird.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

[1] Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534).

I.1. Gentechnische Anlage

Betreiber:	Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH Inhoffenstraße 7 38124 Braunschweig
Institut/Abteilung:	Twincore, Experimentelle Virologie
Standort:	Twincore Zentrum für experimentelle und klinische Infektionsbiologie Feodor-Lynen-Str. 7-9, 30625 Hannover 1. Etage: Personalschleuse (1.28.1), 1.28, 1.29 und 1.30.

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III. Stufe 3 GenTSV mit Ausnahme von Nr. 3, Nr. 10 und Nr. 11 Anhang III Stufe 3. Auf gegeneinander verriegelte Türen in der Schleuse (Nr. 3), lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11) und Dichtheit zur Begasung (Nr. 10) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**“ und den ZKBS-Stellungnahmen 6790-01-1434 vom 16. 12. 2003 und 6790-07-0043 vom 2. 7. 2007.

II.2. Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:

Hepatitis C Virus (HCV).

Sicherheitseinstufung:

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV[2] sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 bis 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Gentechnische Arbeit

(nicht veröffentlicht)

IV. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

V. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

VI. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 23. 8. bis 5. 9. 2007

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Göttinger Straße 14
30449 Hannover
Raum 403

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 5. 10. 2007 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

[2] GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. 12. 2004 (BGBl. I S. 3758).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DSM Kunstharze GmbH, Meppen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 7. 2007 — 07-085-01/Lin 4.1h/1 —

Die Firma DSM Kunstharze GmbH, Am Kreisforst 1, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBI. I S 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen) beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können und nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

1. Errichtung eines Peroxidlagers als Fertigcontainerlösung mit Brandwand.
2. Änderungen an den vorhandenen Produktionsanlagen (Reaktionsanlagen R 701, R 801, R 901, R 1001):
   2.1 Änderung im „Alcan-Prozess“ durch Zugabe eines leichtsiedenden Lösemittels (neuer Stoff) und Errichtung eines Molsiebes und einer neuen Pumpe,
   2.2 Änderungen im „Helios-Prozess“ durch Herstellung von reaktiven UV-Harzen; Einsatz eines neuen Rohstoffes.
3. Änderungen in der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Dispersionen (Reaktionsanlage R 601 — „Haladin-Prozess“) durch Einführung eines Druckprozesses und den Einsatz neuer Rohstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 850

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Molbergen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 8. 2007 — 3.1/Gn-40211/1-8.6 b)-04 —

Die Firma Fa. B. P. Bioenergie GmbH & Co. KG, Cloppenburg/Ambühren, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag in 49696 Molbergen, Gemarkung Molbergen, Flur 44, Flurstück 741/1, gestellt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom 2. 8. 2007, Az.: 3.1/Gn-40211/1-8.6 b)-04, genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1, 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom

23. 8. bis einschließlich 6. 9. 2007

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8
Zimmer 418
26122 Oldenburg

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr
und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,

im Rathaus der Gemeinde Molbergen
Zimmer 3
Cloppenburger Straße 22
49696 Molbergen

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von14.00 bis 16.00 Uhr
sowie
mittwochs in der Zeit von14.00 bis 18.00 Uhr,

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendung erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 850

Anlage

I. Entscheidung

Der Antragstellerin,

Fa. B.P. Bioenergie GmbH & Co. KG
Stahlförder Straße 12
49661 Cloppenburg/Ambühren,

wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen und mit den unter III. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

„Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag“

erteilt.

Die Anlage hat eine Durchsatzleistung von bis zu 37 800 t Bioabfällen(Cofermente und Glycerin) und bis zu 1 500 t Nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo`s) pro Jahr.

Die Anlage besteht aus einer Gasmotorenanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,2 MW und maximal 1,67 MW elektrisch.

Die Biogasanlage wird weiterhin gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang VI Kap. II Buchstabe C Nr. 14 der VO (EG) 1774/2002 zugelassen.

Sie erhält die Registriernummer:DE 03 453 0092 11.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgendes ein:

— Baugenehmigung des Landkreises Cloppenburg,
— Zulassung nach Artikel 15 der Verordnung 1774/03/EG.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 4549, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt** Hildesheim ist zum 1. 1. 2008 die Stelle

einer Diplom-Biologin oder eines Diplom-Biologen

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 13 TV-L bewertet.

Das Aufgabengebiet im Dezernat 32 — Abfallwirtschaftliche Beratung — umfasst die Beratung der zehn niedersächsischen GAÄ und des MU bei biologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen mit den derzeitigen Schwerpunkten:

— Bewertung der biologischen Reaktionsfähigkeit bei der Ablagerung von Abfällen,
— Prüfung der schadlosen Verwertung von Abfällen in biologischen Behandlungsanlagen,
— Beurteilung des Einsatzes von biologischen Testverfahren zur Spezifizierung des Gefährlichkeitsmerkmals „Ökotoxizität“ von Abfällen,
— Bearbeitung von abfallhygienischen Fragestellungen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein überdurchschnittlich gutes abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Biologie mit vertieften Kenntnissen der Mikrobiologie, Biochemie und organischer Chemie nachweisen. Die Promotion sollte ebenso wie Erfahrungen mit interdisziplinärem Projektmanagement vorhanden sein. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in fachübergreifende Themen wie auch in rechtliche Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zur Abfallwirtschaft, wird erwartet. Darüber hinaus sind Engagement, Motivation und der Wille zum eigenständigen und kreativen Arbeiten erwünscht.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, erbeten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 851

Neuerscheinungen

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 23. Nachlieferung, Stand: Juni 2007, 268 Seiten, 38,80 EUR. Gesamtwerk: 2 754 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 852

Rosenzweig/Freese, **Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)**, Kommentar. 33. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007, 256 Seiten, 35,90 EUR. Gesamtwerk: 912 Seiten, 78,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 852

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 326. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2007, 124,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 852

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Bundes-Angestelltentarifvertrag — VergO BL —,** Kommentar. 129. Ergänzungslieferung, Stand: April 2007, 2 690 Seiten, 64,— EUR. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 852

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis-ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006 und der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/06) ..... 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Einbanddecke inklusive CD

Vierzehn Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke I.+II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD** **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG